

Geschichtliches über Menschen- und Tierseuchen

Autor(en): **Hürlimann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **63 (1921)**

Heft 5

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte.

LXIII. Bd.

Mai 1921

5. Heft

Geschichtliches über Menschen- und Tierseuchen.

Historisch-hygienische Studie.

Von A. Hürlimann, Tierarzt in Luino.

Vorwort.

1.

In den neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts wurden vom geschichtskundigen, damaligen Landammann A. Weber in Zug, meinem Bruder (Dr. Jos. Hürlimann in Aegeri) eine Anzahl amtlicher Aktenstücke zur Einsicht überlassen, welche unter dem Titel „Sanitätsakten“ seit Jahr und Tag ungestört im Staatsarchiv ruhten. Diese 518 Akten umfassen den Zeitraum von 1635 bis 1801 und werden zum Grossteil gebildet durch die Korrespondenz, welche die eidgenössischen Stände unter sich und mit den umliegenden Staaten in Seuchenangelegenheiten pflogen. Indem ich mich bereit erklärte, die Ordnung, Übersetzung und Registrierung dieser vergilbten Blätter zu besorgen, glaubte ich meinem arbeitsüberlasteten Bruder eine ebenso langweilige, als langwierige Geduldsprobe abgenommen zu haben. Kaum aber hatte ich mich in der alten Schreibweise, mit ihren Schnörkeln und Abkürzungen, zurecht gefunden, so wurde meine Aufmerksamkeit gefesselt durch den ungemein reichen Inhalt. Fast jedes Blatt spricht vom mühsamen Fortschritt der ärztlichen und tierärztlichen Wissenschaft, vom zähen Kampfe unserer Vorfahren gegen die gemeingefährlichen Gefährden der „lieben Gesundheit“ bei Mensch und Vieh. Viele Akten tragen noch die Siegel einer verschwundenen kunst sinnigen Zeit; mehrere haben kulturhistorischen Wert. Vor allem aber kommt der Hygieniker auf seine Rechnung. Es ist Gepflogenheit, die Einführung alles wirklich Gediegenen und Bewährten an unsern Sanitätsgesetzen einer kurzvergangenen Epoche und bestimmten Personen und Institutionen gutzu-

schreiben. Diese Akten aber geben unerwartete Aufschlüsse: sie weisen nach rück- und auswärts und zeigen, dass der Kampf gegen die Epidemien schon im Mittelalter gesetzlich wohlgeordnet war. Gleichzeitig zwingen sie uns die Erkenntnis auf, dass wir das Beste an unsern Sanitätsgesetzen weniger der schroffen Fürsorge und Einsicht unserer Vorfahren zu verdanken haben, als vielmehr dem Einflusse des Auslandes: Die „großmächtigen, vylwysen und bsunders fürnehmen“ Eidgenossen sind zu diesen gesetzlichen Vorkehrungen von ihnen, besonders den südlichen, Nachbarn gleichsam gezwungen — oder, wie die Urner 1667 schreiben, „dazu gemüßet worden“.

2.

Wer die Zugerischen Sanitäts-Akten durchgeht, gelangt ohne weiteres zu den eben geäußerten Schlussfolgerungen. Mein Versuch, diese hochinteressanten Überbleibsel aus einer langverschwundenen Zeit in Form eines Auszuges und begleitet von einem erläuternden Begleitwort, einem weitem Kreise zugänglich zu machen, erwies sich als schwerfällig und wenig geeignet für eine Drucklegung. Dem Rate Prof. E. Zschokkes folgend, habe ich das Ganze umgegossen, viel unnützen Ballast ausgeschieden und so versucht, eine Art Entwicklungsgeschichte unserer Seuchenpolizei zu schreiben, mit besonderer Berücksichtigung des erwähnten fremden Einflusses. Hiezu erwiesen sich aber die Zuger-Akten vielerorts als unzulänglich, oder besser gesagt, der Ergänzung bedürftig. Zur Hebung dieses Mangels habe ich mich durch eine Menge geschichtlicher, hygienischer und fachmännischer Schriften hindurch arbeiten müssen; Geduld und Zeit kamen dabei kaum mehr in Betracht.

Das Gesamtergebnis habe ich, in etwas gewalttätiger Weise, in zwei Teile geschieden. Der erste Teil handelt von der Pest, vom Kampfe gegen sie und wie derselbe grundlegend wurde für unsere Sanitätsgesetzgebung. Im zweiten Teil versuchte ich, durch Herbeiziehung der neuesten Ereignisse im Gebiete der Haustierseuchen, Licht in das undurchdringlich scheinende Dunkel der Viehseuchen-Chroniken der drei letztvergangenen Jahrhunderte hineinzutragen. Diesem, durch lange Jahre hindurchgeführten Bestreben kam der wichtige Umstand zu Hilfe, dass ich drei bedeutende Seucheneinbrüche in Italien direkt beobachten konnte. Mit ihrer Hilfe und auf der Suche nach Analogien in der Vergangenheit bin ich, meinem Vorurteil zum Trotz, zu Schlüssen gelangt, die mich eigentlich beunruhigten:

Ich sah geschichtlich einst als verheerend geltende Seuchen zur Unscheinbarkeit zusammenschrumpfen, dafür eine andere sich zur vielköpfigen Riesin auswachsen. Was die letzten Jahrzehnte uns vor Augen führten, ereignete sich schon vor Jahrhunderten. Erst jetzt fangen wir an, die alten Zeiten besser zu verstehen und richtiger zu würdigen.

A. Von der Pest.

Neben Krieg und Hungersnot war die Pest, sowohl im Altertum, als im Mittelalter, der grösste Feind der öffentlichen Wohlfahrt. Ihre unberechenbaren Schädigungen waren das grösste Hindernis für jeglichen Fortschritt. Ihre Verdrängung aus Europa ist ein Triumph der Hygiene, ein kulturhistorisches Ereignis ersten Ranges. Die Nachrichten über die Pest aus dem grauesten Altertum bis in die Neuzeit bilden ein schwer entwirrbares Chaos. Neuesten Forschungen zufolge war die Pest des Altertums keineswegs die Beulenpest. Leicht denkt man an schwere Formen der Influenza. Erst die Justinianische Pest ist zweifellos die asiatische. Genauer lässt sie sich in ihren Wegen und Schädigungen erst seit 1340 verfolgen, mit welchem Jahr der „schwarze Tod“ seine Verheerungen begann.

Nachdem sie die Kreuzzüge zum Scheitern gebracht, half die Pest den Türken und Arabern die Nordküste Afrikas in eine Wüste verwandeln. Sie besiegte den heiligen Ludwig vor Tunis, Karl den V. vor Algier. Anno 1346 kam sie aus den Niederungen des Dons und der Tatarei nach der Krim. Tausend italische Kaufleute flohen vor ihr von dort, in sechs Galeen, über Konstantinopel, Cypern und Rhodus, der Heimat zu. Bloss zehn Reisende in zwei Galeen erreichten die Heimat: Sie hatten vier Galeen und die Kameraden zurücklassen müssen und De Mussis von Piacenza, einer der Überlebenden, schreibt: „Unser Zehn sind übrig geblieben, aber wir bringen den Tod mit uns und verbreiten ihn mit unserm Hauch!“

Aus den Aufzeichnungen meines verstorbenen Vaters über den Beulentod, aus den Berichten in den Eidgenössischen Abscheiden und verschiedener italienischer Historiker und Hygieniker habe ich eine Tabelle der Pestschädigungen seit 1340 bis 1800 zusammengestellt. So unvollkommen und so wenig allgemein sie ist, gibt sie doch ein Bild, dessen Eindruck sich niemand zu entziehen vermag.

- 1340 Die Pest aus der Levante nach Florenz und Siena verschleppt; sterben 12,000 allein in Florenz.
- 1346 Die Pest aus der Donniederung und der Krim nach Konstantinopel (in Konstantinopel sterben täglich über 5000) und von
- 1347 da nach Cypern, Sizilien, Sardinien, Korsika und ganz Italien — Cypern stirbt aus —, Frankreich und Spanien verschleppt.
- 1348 In Sizilien sterben 530,000. Die Stadt Trapani stirbt aus. Marseille verpestet. In Avignon stirbt die Laura des Petrarca. Im Königreich Neapel sterben 500,000. In der Stadt Neapel 60,000, Genua 40,000, Narbonne 30,000 Opfer. Rom 160,000, Venedig 100,000, Siena 80,000, Florenz 96,000, es ist die vom Boccaccio so meisterhaft geschilderte Pest. In Basel 14,000. In Bern sterben täglich 60. Die Klöster Engelberg und Pfeffers und viele Gemeinden sterben aus.
- 1361 Die Pest in Oberitalien: Como, Novara, Milano (77,000).
- 1374 sterben in Como 13,000.
- 1381 sterben zu Prag 1116 an einem Tag.
- 1399—1400 sterben in Florenz täglich 3—400, im ganzen über 30,000. Von den Rompilgern kommen fast alle um.
- 1434 sterben in Stadt und Landschaft Zürich 28,000.
- 1438—39 Pest in Venedig. In Stadt und Land Basel 30,000, neuerdings in Zürich. In Konstanz sterben 4000. Ganze Dörfer sterben aus.
- 1440 Das Konzil von Basel gestört; es sterben Prälaten und Gelehrte ersten Ranges, erkrankt auch Enea Silvio Piccolomini, der spätere Papst.
- 1444 hatte Zürich noch 1060 Bürger!
- 1460 In Deutschland ein grosses Sterben unter den vollblütigen Männern.
- 1475 sterben zu Florenz täglich 500. Venedig hat 30,000, Brescia 20,000 Opfer.
- 1480 stirbt Hadrian von Bubenberg an der Pest. Gründung der S. Sebastianbruderschaft.
- 1482 in Frankreich die „Durstpest“.
- 1485 In Milano 137,000 Opfer.
- 1486 In England beginnt der Englische Schweiss, durchheilt ganz Europa, nur einer auf 100 Kranke genest.
- 1505 Die Pest in Marseille; in fast allen italienischen Hafenstädten.

- 1507 Die Pest zu Paris.
- 1510 Die Pest in Konstantinopel und der Türkei.
- 1517 sterben in Basel 5000, in Zürich 3500.
- 1524 strbt in Lombardei und Pulien $\frac{1}{3}$ Bevölkerung.
- 1527 Der Englische Schweiss in der Schweiz und Italien.
In Florenz und Toscana 200,000 Opfer.
- 1529 Der Englische Schweiss haust weiter.
- 1541 Zürich schafft des Sterbens wegen einen neuen Friedhof.
Bellenz lässt keinen Reisenden in seine Mauern.
- 1542 Milano schliesst der Pest in Deutschland wegen seine Grenzen.
- 1550 fliehen die von Sargans vor der Pest. Milano ver-
ruft die tessinischen Märkte und verbietet Besuch
derselben bei Strafe des Fängens. Die Pest in
Chur und ganz Bünden; auch zu Greyerz und
übrigem Welschland.
- 1551 1555 Glarus kann Pest halber keine Landsgemeinde
abhalten.
- 1564 In Chur sterben 1400. In Herisau 3500. Zu Frei-
burg 3000. In Basel 4000. Das Toggenburg wird
zur Wüste! Überschritt in Zürich alle Schwellen.
- 1565 Basel Stadt und Land 40,000. Kt. Bern 40,000.
Zug 2596 Erwachsene.
- 1576/77 Ganz Deutschland, Schweiz und Oberitalien
verpestet. Wütet in Milano (Pest des hl. Karl).
Im Tessin. Sie kam via Gotthard nach Italien.
- 1580 sterben zu Kairo 50,000.
- 1580 wütet die Pest im Ennetbirg. In der Leventina
sterben $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung, in Grafschaft Lo-
carno 1584 = 3000.
- 1585 Die Eidgenossen nehmen die Mayländische Pest-
ordnung an.
- 1594 Grimmiges Sterben in der Mittelschweiz, beson-
ders in Stans. Die Pest im Piemont bringt ganze
Gemeinden zum Aussterben.
- 1600 sterben in Zürich und Landschaft 7200. Überall
beginnen die Gerichte den Pestsalbern nachzu-
spüren; eine grosse Zahl Unschuldiger fällt diesem
Wahn zum Opfer. Vielerorts falsche Anklagen
gegen die Juden.
- 1600 Lissabon verbrennt, um die Pest zu tilgen, seinen
herrlichen Spital.
- 1611 „Das schrecklichste aller Sterben“! Laut Blun-
schli starben in der Schweiz über 200,000; so in
Zürich 7000, Schwyz 1800, Baden 1100, im Thur-
gau 33,000! Innert 11 Wochen starben in Zürich

Die Niederländische

Pest

- und Landschaft 51,200! In Stans 900, in Sarnen 1007. Wütete auch im Kt. Zug.
- 1627 Die Pest in Konstantinopel, kommt von da über ganz Europa, besonders Deutschland und Nordfrankreich verwüstend.
- 1628 Die Pest in Wien.
- 1629 In Bünden sterben in wenig Wochen 12,000. Viele Tausend im Glarnerland (1400 Jungfrauen), im Kt. Schaffhausen 15,000. Bern verlor 2490 Bürger, Zürich Stadt 5000. Der Flecken Schwyz 2200. In Ury starben 1500. In Sursee 360, In Zug in vier Wochen 468 Erwachsene usf.
- 1630 Venedig verlor 89,900 in elf Monaten, das Veltlin 70,000, Como 10,000. Die Bevölkerung von Milano sinkt von 250,000 auf 64,000. Padua beweinte 18,000 Tote. Zu Verona starben täglich 300.
- 1633 Die Pest über Basel nach der Schweiz; haust übel in Arth.
- 1634 sterben in der Schweiz 14,000.
- 1635 sterben zu Basel 2415 Bürger und 1000 Flüchtlinge. Die Pest verbreitet sich im Elsass und Deutschland.
- 1636—37 Die Pest in Holland auf dem Höhepunkt.
- 1636 kommt sie allerorts in der Schweiz zum Ausbruch, so auch in Zug. In der Grafschaft Kyburg sterben 2300.

Die Wiedertäufer-Pest

- 1656 Die Pest durchheilt ganz Mittel- und Süditalien. Im Kirchenstaat sterben bloss 14,000 dank der Energie Gastaldis; dagegen im Neapolitanischen 400,000. In Genua 70,000. Kommt per Meer nach London und rafft 90,000 dahin (vgl. Sydenham). Gelangt
- 1666 nach Holland und von da dem Meer entlang bis Lappland;
- 1666 ergreift sie Deutschland und Österreich, kommt durch flüchtende Wiedertäufer von Holland
- 1667 nach Basel und Strengelbach und verbreitet sich von da über grosse Gebiete der Schweiz (freie Ämter, Kelleramt, Bernbiet. Haust übel in Uster und Umgegend: „Ustertod“.
- 1668 noch hier und dort in der Schweiz.
- 1669 „wallt sie zum letzten Mal herfür“ in Grindelwald. Währenddem es der Schweiz gelingt, sich 1669 dauernd von der Pest zu befreien, herrscht sie in England und Holland weiter bis 1688.

Die Pest im Rückzug und Verschwinden	1679	fordert sie in Wien 77,000 Opfer.
	1682	sind die Schweizer sorglos trotz der Pest in deutschen Landen. Mailand tut die Eidgenossen in Bann. Erneuerung des Verkommnisses von 1585 mit Graf Melchers Gubernatore zu Milano und Giuseppe Rodolfo vom Tribunal der Sanità.
	1691	Die Pest zu Bari.
	1699	Die Pest in Flandern und in Wien.
	1700	Die Pest in Ungarn.
	1709	Pest in Polen und am baltischen Meer.
	1710	Pest in Ungarn.
	1711	immer noch in Ungarn, Kroatien, Slavonien.
	1712	erreicht sie neuerdings Wien.
	1713	haust immer ärger in Wien; es sterben täglich über 100, im ganzen 7000.
	1713	nach Regensburg verschleppt, „Judenpest“ genannt, weil sie vornehmlich die armen, verfolgten Juden befällt.
	1713	dauert an am Baltischen Meer, in Böhmen und Mähren.
	1714	immer wieder in Österreich-Ungarn und der Levante; wird
	1715	aus dieser,
	1717	nach Marseille verschleppt, und haust
	1720	und 1721 entsetzlich in der Stadt Marseille, der ganzen Provence und Languedoc; in Marseille sterben bis 1000 an einem Tag.
	1738—43	im Orient, Serbien (Deutschland?), Österreich-Ungarn.
	1739	In Peterwardein sterben 12,000.
	1743	nach Messina verschleppt; sterben in Stadt und Umgelände 43,000.
1752	in Algier.	
1770	in Moskau; auch im Polnischen und Siebenbürgischen; Zug erlässt ein Sanitätsmandat(Act. 456)	
1789	in Spalato.	

Das Krankheitsbild der asiatischen oder Beulenpest.

Die Pest ergriff ihre Opfer in sehr verschiedener Weise, je nach der Körperstelle, an welcher die Infektion stattfand. Die unerbittlichste Form und gleichzeitig die ansteckendste war die Lungenform, wobei die Ansteckung durch die Atmungswege stattfand. Bei ausgebildeter Krankheit war die ausgehustete Atmungsluft äusserst ansteckend. Die Ansteckung selber zeigte sich an durch heftiges Niesen. Daher der heute noch vielorts übliche Zuruf: „Helf dir Gott!“

Epidemien, bei welchen, wie im Zeitraume 1348 bis 1511, die Lungenform vorherrschte, waren die verheerendsten, da der Verlauf stets tödlich war. Schon nach wenigen Stunden wurden die Erkrankten von heftigster Atemnot befallen und dunkelblau, sodann infolge ausgebreiteten Blutaustritts unter die Oberhaut kohlschwarz. „Schwarzer Tod“ hiess demzufolge diese Pestform. Sie raffte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Europa einen Drittel sämtlicher Bevölkerung hinweg. Ihr gegenüber bekleideten sich die italienischen Ärzte (pestilenziarii) mit Harzmänteln, in deren Kapuze sich zwei verglaste Öffnungen für die Augen befanden.

Häufig waren bei dieser und der folgenden Form die nervösen Zufälle (Einwanderung des Krankheitskeims durchs Siebbein ins Hirn) oder schwere Endocarditis mit Herzlähmung. So kam es vor, dass viele mitten in der Arbeit oder im Taumel des Vergnügens entweder wie vom Blitz getroffen zusammensanken oder in tolles Wüten und unsinnige Raserei verfielen. Wo sich die Krankheit im Darm einnistete, zeigten die Opfer bald alle Spuren der Blutzersetzung. Zu dieser Pestform ist wohl der „Englische Schweiss“ zu rechnen, welcher 1486 England und, bis 1551, ganz Europa verwüstete. Die rasch eintretende Blutzersetzung erzeugte Herzlähmung und Zirkulationsstörungen bei Ausbruch eines profusen Schweisses (nach einigen von übelstem Geruch). Von hundert Kranken genas nur einer!

Die gewöhnlichste Form der Beulenpest war aber stets die Hautform. Bei ihr scheint die Infektion in der Mehrheit durch den Biss der Flöhe vermittelt zu werden, welche von infizierten Ratten stammen.

Die Lymphgefässe, besonders die Lymphdrüsen, entzündeten sich heftig; zumeist an der Innenseite des Oberschenkels oder, ebensohäufig, in der Leistengegend erhoben sie sich zu einer schmerzlichen Geschwulst von Nuss- bis Kindskopfgrösse, der „Beule“, „Bubbone“.*) Gerne entwickelte sich die Bubbone auch in der Gegend des Milchbrustganges, in der Achselhöhle und am Halse. Viele stellen sich die Pestkranken vor als am ganzen Leib mit Beulen übersät. In der Regel aber blieb es bei einer einzigen „Bubbone“, und war die Erkrankung desto gefährlicher, je höher am Körper sie sich entwickelte. Am häufig-

*) Man vergleiche die Bilder vom hl. Rochus; häufig im Italienischen an Kirchenmauern. Sie zeigen den sitzenden Heiligen (Opfer der Pestkrankenpflege zu Piacenza 1305) mit der grossen Bubbone an der Innenfläche des Oberschenkels.

sten wurde Genesung beobachtet, wo die Beule sich am Schenkel oder in der Leiste bildete.

Bei weiterem Fortschreiten der Krankheit bildeten sich an den Beinen, dann aber auch an andern Körperstellen Karfunkeln und neben ihnen zahlreiche Blutflecken. Heilte die Pest, so ging die „Bubbone“ entweder zurück oder dann rasch in Eiterung über; die Karfunkel lösten sich in Schorfen ab, und ein erquickender Schweiss kam der Ausscheidung des Pestgiftes zu Hilfe.

Verschlimmerte sich die Krankheit, dann wurden Karfunkeln und Bubbone brandig, die Infektion folgte den Lymphgefässen entlang ins Innere und der Tod erfolgte nach grässlichen Schmerzen. Die Leichen und Sterbenden verbreiteten einen unerträglichen, sprichwörtlich gewordenen Gestank, und die armen Opfer, welche oft noch Stunden nach dem Tod Muskelkontraktionen aufwiesen und sich verkrümmten, mussten auch beim Mutigsten Grauen erwecken. Die Pflege abseits der Wärter, Ärzte und Priester erforderte wahren Heldenmut. Nur die christliche Liebe hielt da Stand. Sie war es auch, welche in den Zeiten, wo Gewalt und ärztliche Kunst sich noch als hilflos erwiesen, den Blick des von allen Seiten bedrohten Menschen nach Oben zu lenken suchte, woher einzig Hilfe zu erwarten war. Zur Zeit der Herrschaft des „Schwarzen Todes“ gründete die Kirche die Bruderschaft vom hl. Sebastian, die besonders in Zürich und den „Freyen Ämtern“ starke Wurzeln schlug und sich vielorts bis zum heutigen Tag erhalten hat. Der Leib des Martyrers musste nach Wegnahme der zahllosen Pfeilspitzen ausgesehen haben wie der von Beule und Karfunkeln gepeinigten und durchlöcherter Körper der Pestkranken. Zu ihm, dem Schmerzgepeinigten, wandten sich daher mit Vertrauen Kranke und Bedrohte. Die geistige Sammlung des Volkes war aber von grösster Bedeutung für die öffentliche Ordnung und den siegreichen Kampf gegen die Contagion. Besonders die katholische Geistlichkeit erwies sich in allen Pesteinbrüchen von bewunderungswürdiger Disziplin und väterlichem Opfermut. Besondere Bewunderung fordert das Benehmen der Zugerischen Geistlichkeit während des „Sterbens“ von 1665. Es starben im kleinen Kanton 2596 Personen, keine einzige ohne geistlichen Trost und Wegzehrung. Mehrere Priester wurden das Opfer treuer Pflichterfüllung.

Die Vorkehrungen gegen die Pest.

Schon Jahrhunderte vor der ältesten Sanitätsakte des Standes Zug waren Isolierung, Desinfektion, Haus-, Ort- und Landesbann, das Verboten und Verrufen der Märkte, Einfuhrverbote gegen „giftfähige“ Waren, Grenzsperrung, Errichtung von Lazaretten an der Grenze und in den Städten, Quarantäne, Gesundheitspasszwang usw. allgemein bekannte, von Italien abkommene und zumeist italienische Namen tragende Vorkehrungen. Schon früh betrachtete man die gegenseitige, sofortige und ehrliche Kenntnissgabe von Seuchenfällen und der dagegen getroffenen Massnahmen als wichtigstes orientierendes Mittel im Kampfe gegen die Contagionen bei Mensch und Haustieren und regelte sie durch Staatsverträge.

Venedig und Mailand.

Es erfüllt mit Staunen, wie genau und rasch sich besonders Venedig orientiert erweist über alle Seuchengänge der damaligen Welt, und wie energisch und rücksichtslos beide Staaten gegen die lässigen Nachbarn vorgingen durch Getreide- und Grenzsperrungen, Marktverrufe, Handelsverbote usw. Es waren eben hochausgebildete, um den Bestand ihres Reichtums bangende Staatswesen, die in aller Herren Länder Gesandte und Korrespondenten unterhielten, von denen sie stets auf dem Laufenden gehalten wurden über die Bewegungen der Schädigerin.

Italien war unbestreitbar das fortgeschrittenste Land des Mittelalters, mit den erfahrensten Ärzten und reichst-dotierten Universitäten. Zufolge fortgesetzter Berührung mit dem Oriente hatten seine Obrigkeiten reiche Erfahrung im Kampf gegen die Pest. Dass dieselbe ansteckend sei, erkannte man seit den frühesten Zeiten. Aber erst im 15. Jahrhundert begann man, ihre Natur und die Schutzmittel gegen sie gründlich zu studieren.

Die Ersten, welche Personen, Kleider und giftfähige Waren aus verdächtigen Gebieten als allgemein gefährlich dahinstellten, waren Raimondo da Vinario und Guido da Cauliac. Marsilio Ficino von Florenz und Alexander Benedetti von Verona schrieben volkstümliche Abhandlungen über die Übertragungsfähigkeit des Pestgifts. Im allgemeinen aber hielten die Ärzte fest an der vergifteten, ungesunden Luft, suchten ihr mit Teerfeuern und armenischen Boli beizukommen, und gaben, wenn diese versagten, den Sternen und Pestsalbern die Schuld. Schon sehr früh sandte man Ärzte ins Heimatland der Pest, nach dem Orient; dort sammelten sie reiche Erfahrungen. Dar

aus erklärt sich, wie viele Grossstädte Deutschlands und der Schweiz mit Vorliebe italienische Ärzte zu Leitern ihrer Vorkehren gegen die Pest wählten. Es waren die sogenannten Pestilenziarii.

Die Absonderungs-Anstalten.

Im Jahre 1177 erbaute Ferrara das erste Pestlazarett, und bald folgten ihm die italienischen Grossstädte nach. Streng durchgeführte Absonderung für alle verdächtigen Herkömmlinge führten als Erste die Venetianer ein. Schon 1403 richteten sie auf der Insel St. Agostino, im Kloster Maria von Nazareth, ein Hospiz für Kranke und Verdächtige ein. Anno 1500 gesellten sie ihm ein neues, grosses bei. Überdies unterhielt Venedig auch Lazarette auf dem Festlande, mit 28 tägiger Kontumaz, so in Pontebba, Premolano und Verona. Schon 1348 besass Venedig einen tatkräftig waltenden Sanitätsrat (Magistrato della sanità). Ihm verdankt es die ebenerwähnten Abwehranstalten. Venedig besass sodann in Padua die fortgeschrittenste Medizinschule, an welche besonders die katholische Schweiz viele Studenten der Medizin sandte, bis Wien und Montpellier ihm den Rang abliefern. Eine Reihe von augenfälligen Erfolgen gaben den Abwehrmassregeln stets neuen Impuls. Im Schreckensjahr 1348 liess Lucchino Visconti den mayländischen Staat mit Galgen und Soldaten umstellen: der ganze Staat blieb verschont. 1630 blieben Ferrara und Treviso infolge rigoroser Sperre von der Pest verschont. Vor der Errichtung seiner Lazarette hat Venedig gegen fünfzig Pestinvasionen gehabt. Trotz regsten Verkehrs mit dem Orient ist es, dank seiner Anstalten, seit 1630 von jeglicher Pest verschont geblieben, indem alle Ansteckungen im Keim erstickt wurden.

Unsere Quarantäne-Anstalten sind den Lazaretten Italiens nachgebildet, welch letzteres sie der Levante abgelauscht hat. Die Lazzaritter, Ritter des hl. Lazarus, deren Grossmeister noch heute der italienische König ist, unterhielten schon im elften Jahrhundert in Palästina Hospitäler zur Aufnahme von Verletzten, Fieber- und Pestkranken und gaben so der Einrichtung den Namen.

Venedig besass schon sehr frühe in allen Grossstädten Europas und so auch in Zürich Konsulen und Korrespondenten, vermittelt welcher es sich stets auf dem Laufenden erhielt betreffend der Richtung bedrohlicher Infektionen. Aus den Eidgenössischen Abscheiden geht hervor, dass diese Konsulen

neben den ärztlichen Delegierten Milanos, bei Pestgefahr, an den eidgenössischen Tagsatzungen teilnahmen. Ihr mahrender Rat, oft auch erst ihr ernstes Drohen, war für die Vorkehren der Eidgenossen gegen die Pestläufe von entscheidendem Einfluss. Mit Bergamo, der venetianischen Hauptstadt diesseits des Mincio, standen die Eidgenossen stets im regsten Verkehr.

Mayland sodann durfte sich rühmen, in seinem Gesundheitsgerichtshof (Tribunale della Sanità*) die weitaus bedeutendste medizinische Korporation des Mittelalters zu besitzen, deren Entscheide und Forderungen unter der spanischen Herrschaft wahre Imponenz erlangten. Unter dem Vorwande, die Pestilenzen zu bekämpfen, wurde sie oft genug zur scharf schneidenden, politischen Waffe, heute gegen das Haus Savoyen, morgen gegen die zaudernden Eidgenossen oder die widerhaarigen Pündtner gerichtet. Meist aber war die Strenge des Gerichtshofes nur zu wohl begründet durch die Sorglosigkeit und traurigen sanitarischen Verhältnisse im Land der Eidgenossen. So hält z. B. Luzern 1594, trotz schrecklicher Verpestung der Urschweiz, den Leodegarsmarkt ab und ersucht den Nuntius, zu „hochamten“, um recht viel Leute nach Luzern zu ziehen!

Trotz der Entdeckung des Seewegs nach Indien blieben die Handelsbeziehungen über die Eidgenössischen und Bündnerpässe nach Italien sehr rege. Das häufige Verrufen der ennetbirgischen Märkte, die Handelsverbote, das Sperren der Pässe, das Ausbleiben der italienischen Käse- und Viehhändler waren für die Zentralschweiz und weite Gebiete ein Landesunglück. Am schwersten litten darunter Veltlin und Tessin. Um diesen Kalamitäten auszuweichen, mussten sich die Eidgenossen schon sehr frühe zu lästigen Sanitätsveranstaltungen bequemen, besonders aber sich die Einsetzung von „Verordneten“ oder

ärztlichen Delegierten des Tribunals della Sanità, bei den Orten am Eingang und längs der Pässe gefallen lassen, denen die Kontrolle der Sanitätspässe und des gesamten Passverkehrs oblag und welche in Pestzeiten die Pestilenziarii per eccellenza waren, für alle Städte und Orte, die nicht eigene Pestärzte hatten.

Laut den Eidgenössischen Abscheiden besass Milano schon 1551 Kommissäre und Passkontrolleure bei den Orten. Anno

*) Der Mayländische Sanitätsgerichtshof bestand aus einem Präsidenten und sechs Konservatoren, die ärztliche Berater zuziehen durften und bei Pestzeiten alle öffentliche Gewalt inne hatten.

1555 nimmt die Tagsatzung einen Vertrag in Abscheid, mit Don Ferrante Gonzaga, Gubernatore zu Milano, in welchem unter anderem die Verpflichtung eingegangen wurde, „daß zu jedem Mal, so die Pestilenz regiert und die Herren Eidgenossen und die iren in das Herzogtum und den gantzen Staat Meyland wollent, daß sie schuldig syent, die ordentlichen Bolletten und schynen der Gesundheit von den durch das Ampt der Gesundheit zu Mayland erwelten zu nemen. . . .“

*Der Staatsvertrag zwischen Mailand und den Eidgenossen vom
12. August 1585.*

In den Korrespondenzen zwischen den Ständen und dem Herzogtum Milano, sowie in den gegenseitigen Beschwerden und Mahnbriefen wird häufig Bezug genommen auf das Verkommnis von 1585. Umsonst durchstöberte ich, auf der Suche nach ihm, die Abscheide der Epoche. Endlich fand ich seine Spur im Juniabscheid 1585 zu Baden, der also lautet:

„Und damit ein Ordnung gemacht werde, wie man sich in Zeit der Pestilenz zu verhalten habe, werden Zürich, Ury, Schwyz und Unterwalden beauftragt, in aller Orte Namen nach Bellentz abzuordnen, um mit den Abgeordneten des Tribunals von Meyland das Entsprechende zu verordnen . . .“

Den Vertrag selber fand ich im Staatsarchiv Luzern, welches mir denselben in liebenswürdiger Weise zur Verfügung stellte. Da er ein prägnantes Beispiel vom Einflusse Italiens auf die Ausgestaltung unseres Sanitätswesens ist und ein getreues Bild gibt von den tiefgreifenden Veränderungen, welche das Erscheinen der Pest für das gesamte Verkehrsleben brachte, lasse ich hier den Vertrag, stark gekürzt, folgen.

Der Staatsvertrag mit Mailand.

Kappittel, geding, verkhomnusen und verthrag fürgeschlagen abgehandlet beschlossen und bestädt Entzwüsch den dhtl. Herr Archangelo Marawillia, vnd Bartholomeo Spactafava verordnete ynd gesandt durch daß hochdhs. Ambt vnd Trybunal über die gßundht. des Hertzogthumbs Meyland ectr. vnd den großmächtigen, durchl^{ten} Herren Heinrich Ziegler von Zürich Niklaus Kruß von Luzern, Ambroßi Bündtiner Statthalter zu Vry, Balthasar Eberhart von Schwyz, Melcher Lussi, ritter Landammann zu Vnterwalden, Alle gsandten der dh^t großm. Herrn Eydtgnossen wie beyßt durch den abscheid des gehalten Tags zu Baden ectr. Zwischen diesen Abgeordneten wurde, kurzgefaßt, am 12. August 1585, fol-

gendes Uebereinkommen getroffen u. am 24. August von der Tag-satzung zu Bellentz in Abscheid genommen:

Ereignet sich in den Orten u. den Gerichtsbarkeiten der Eidgenossen im Ennetbirg ein Pestfall, so tritt was Beschauung, Absonderung, „Süberung“, Bewachung u. Behutsamkeiten anbelangt **die Mailänder Sanitätsordnung** in Kraft, wie solche den Herrn Gesandten „im Druckh“ übermittelt wird. Ereignet sich der Fall in den Landschaften, so sollen geschickte, erfahrene Leute als Aufseher eingesetzt werden, mit dem Vorbehalt, daß ihnen abseits des Tribunals ein Beiständer gegeben werde, welchem ungehinderte, getreueste Einsichtnahme gestattet, und jeglicher Aufschluß erteilt werden soll.

Ist auf Grund wiederholter Meldung ein Ort als befleckt zu betrachten, so mag man ihn verrufen („bandicten“) samt seiner Zubehör. Handelt es sich um einen Hauptort mit Wochenmarkt, dann trifft der Bann die ganze Landschaft. Ist der Ort ohne Wochenmarkt, hat aber ein Gericht, so ist das letztere zu verlegen. Sind in einer Landschaft mehr als ein Ort befleckt, mag und soll sie ganz verrufen werden. Bleiben Orte derselben für mehr als 30 Tag gesund, sollen sie befreyet werden, aber erst nach erfolgter Einsichtnahme abs. des Beyständers. Bei jedem Pest- oder Verdachtsfall, sey es im Mayländischen oder im Gebiete der Eidgenossen, sind die Vorsteher des befleckten Ortes gehalten, „sofort und in allen Trüwen“ der Gegenpartei Bericht zu geben. Jede Partei hat das Recht, Verordnete und Aufseher zu unbehinderter Einsichtnahme zu schicken. Sollte es nur um Verdacht sich handeln, bleibt der Ort 31 Tage unter Aufsicht. Erweist es sich dann noch als gesund, ist es vom Bann kostenlos zu befreyen, aber auf genaue Einsichtnahme hin.

Jedweder Teil ist verpflichtet, Alle und Alles, was der andere Teil, auf genommenen Augenschein hin, verruft, als verrufen, verbannt und abgesondert zu halten. Den Obrigkeiten steht jedoch das Recht zu, die Landstraßen für Vorgesetzte zu benützen. Auch die unentbehrlichen Säumer mögen sie benützen — „der Versehung und des Proviants wegen“, doch sollen Hüter an den befleckten Orten und Dörfern gesetzt werden. Für die Reisenden sind gesonderte Wirtschaften zu bezeichnen, in welche sie von den Hütern zu weisen und von verbotenen („uffgeschlossenen“) Gasthäusern und jeglicher Gefahr fernzuhalten sind, sammt ihren Tieren, „uud sie dürfen nirgendshin wandeln ohne gedachte Hüter“.

Hält sich ein Ort zu Unrecht verrufen, so soll, auf gemachte Beschwerde hin, der verruffende Teil gehalten sein, sich ohne Verzug vom Tatbestand zu überzeugen. Bis das geschehen, bleibe der Ort „beschlossen“; wird er als unverdächtig befunden, „soll er dannen thüroffen fry syn“.

Mit Recht bandictirte Orte, die befreit sein wollen, haben die Befreyung zu fordern und sich allen Einsichtnahmen und Vergewisserungen abseits der Delegirten der andern Partey zu unterwerfen, sowie die vorgeschriebene Marchung von 40 Tagen zu beobachten.

Läufer und Gesandte mögen frey durchs Land reisen, wo sie Läufer und Gesandte sind, sollen aber von Hüttern von einem Ort zum andern geleitet werden auf ihre Kosten.

Jede Partei hat das Recht, Aufseher nicht bloss an befleckte, sondern auch nach Orten zu schicken, wo man in der Bekämpfung der Seuchen wenig Erfahrung hat. Die Hüter und Aufseher dasselbst sind gehalten, diesen Abgesandten mit dem besten Willen behilflich zu sein, genügende und ungehinderte Einsicht zu nehmen. Sofern er des Ortes sicher geworden, ist er bevollmächtigt, die dasselbst erlassenen und von anderswoher einlaufenden Gesundheitspässe zu prüfen und zu bekräftigen. Diese so bekräftigten Bolletten sind allgemein als gültig zu betrachten, wenn nicht inzwischen ein Böseres sich erzeugte. Wird einem Abgeordneten Widerstand bereitet, oder scheint ihm, „daß man keine Ordnung hielte“, so hat der Teil, so ihn ausgesandt, das Recht, ihn zurückzurufen, und alle Ort sind gehalten, den im Fehler sich befindlichen Ort zu verbannen. Von Orten, wo kein Delegierter ist, rechtmässig erlassene Bolletten sollen als gültig angesehen werden.

Fehlt bei Verdachtsfällen ein sachverständiger Aufseher, so soll ein solcher von der nächstgelegenen Landschaft herbeigerufen werden. Diesem Aufseher steht das Recht zu, im Bedarfsfall einen Augenschein zu verlangen. Wenn es sich um Fälle im Blegnotal, der Liffinen oder auf der „Riffiera“ handelt, so mag er eine der Behörden von Bellentz, Locarno oder Lugano dafür anrufen, unter Umständen auch zwei von ihnen.

Zu Pestzeiten mag ein jeder Teil an den „Anstößen“ (Grenzen) soviel Wächter und Aufseher halten, als ihm beliebt; doch auf seine Kosten. Treffen an diesen Anstößen „etwas Vecher“ ein, „werden sie eingelassen ohn alle wäschung, wo sie ihr ordentlich bolletten mitbringen, daß sie keine befleckte Orth und Dörffer berührt haben — und das ohne Kosten“.

Sind sie ohne ihr gebührliche Gesundheitszädel, soll man sie waschen an der Meußbrücke (Moesa) durch die Verornetten der Grafschaft Bellentz sambt dem Beystand, so einer vorhanden. Und die Kauffherren, umb das Baden.

Im Fall es an der Treiß (Pontetresa) geschieht dergestalt es zahlen sollen:

Das ist für jedes Haupt Rindervech ein halben guten Batzen

Von Rossen ein Batzen

Von feißen Rossen, so man unter Decken an Stangen führt

Zwei Batzen von jedem Haupt.

Wenn man aber an der Meußbrücken badet, sollen sie all ihr

ordentlich Bolletten nemen und umb das Baden in solchen Fällen von der Eidgenossen Untertanen nützlich abnehmen. Auch wenn die Landschaft Lowis verrufft und uffgeschlagen sol man an der Treiß die Viehwäsche thun wie obstadt.

Es wurde die Schifffahrt und das Flößen auf dem Langensee zu Pestzeiten geordnet. Von Hütern begleitete Kaufmannsgüter gingen ohne andere Schwierigkeiten über die Anstöße, wie in pestfreien Zeiten. Nach Italien bestimmte Kriegsleute (aus dem kaiserlichen Lager zu Flandern) und von Hütern begleitete Eidgenossen dürfen an der Grenze nicht einfach freigelassen, sondern müssen den Hütern der Gegenpartei anvertraut werden.

So längs der Landstraße Dörfer und Flecken inficirt werden, so soll die Obrigkeit Wege um diese gefährlichen Orte herum eröffnen und am Aus- und Eingang dieser neuen Straßen Wachen aufstellen. Kein Fremder, der in Beobachtung gestanden (vergleiche hinten!), darf über des Herzogtums Grenzen gelassen werden, ohne Verständigung des Aufsehers des Tribunals, oder des letztern selber.

Der „gesundheitlichen Ordnung“ Zuwiderhandelnde werden den Amtsleuten der Landschaften verzeigt und von diesen gestraft und zum Gehorsam angehalten.

Im Verhinderungsfalle der Delegirten des Tribunals darf unter gewissen Umständen die Befreyung vom Banne durch die Verordneten der Orte erfolgen. Alle die Befreyung betreffenden Umstände und die Befreyung selber sind an das Mailänder Gesundheitsamt zu melden.

Diese Bestimmungen sind für beide Teile verbindlich. Keinem Teile steht zu, auch nicht zu Pestzeiten, Handel, Wandel und Wochenmärkte von solchen Orten zu verrufen, die nicht vertragsgemäß „bandisirt“ sind.

Die mailändische Sanitätsordnung Grundlage unserer Sanitätsgesetzgebung.

Dieser Staatsvertrag war in erster Linie für die Verhältnisse in den ennetbirgischen Gerichtsbarkeiten bestimmt. Aber die hochwichtige Bestimmung, dass bei Pestzeiten in denselben sofort die meyländische Sanitätsordnung zur Geltung komme, zog ohne weiteres die gesamte Eidgenossenschaft in ihren Bann und schuf dem Tribunal zu Mailand, zu Pestzeiten, eine durchaus vorherrschende Stellung. Der Vertrag räumte zwar beiden Teilen gleiche Rechte ein. Allein wir sehen in der Folge nie, dass die Eidgenossen sich in die Geschäfte des Herzogtums mischen, wohl aber umgekehrt, dass die mayländische Sanitätsordnung, welche von den Mailändischen Gesandten „in Druckh“ mitgebracht und vorgelegt wurde, nicht nur im Tessin,

sondern in gesamtter Eidgenossenschaft ihren Einzug hielt, und dass die „Beyständer des Sanitätsgerichtshofes“ mit umsichtiger Energie ihres Amtes auch im Innern der Eidgenossenschaft walteten und für Orte und Tagsatzung begehrte Berater wurden. Uneinigkeiten entstanden nur hinsichtlich der Sporteln, welche 1683 in Zug neu festgesetzt wurden.

Die „Beyständer“, Comissarii oder Delegati medici.

Der wichtigste Abgeordnete des Tribunale della Sanità zu Mailand hatte seinen Sitz zu Flüelen. Im Ennetbirg wurde 1669 — post festum — ein solcher auch in Bironico eingesetzt. Untergeordnete „Beyständer“ befanden sich auch im Livinen-, Blegno- und Misoxertal, zu Bellentz, Lauwis und Luggarus.*)

Wie sich diese Comissari während der „großen Sterben“ von 1610 und 1628/30 benahmen, darüber geben die mir zugänglich gewesenen Quellen keinen Aufschluss. Mailand war in jenen Zeiten wohl zu sehr mit eigenen Schmerzen, mit Krieg, Hunger und Pest beschäftigt. Wir sehen sie aber an ihrer wohltätigen Arbeit anlässlich der Wiedertäuferpest, 1660 bis 1669. „Dottor Carlo Gerolamo Gnocchi, Delegierter zu Flüelen, teilt 1661 seine Ernennung den Ständen mit und verspricht, an der nächsten Tagsatzung, an der Beratung der Vorkehren gegen die stets bedrohlicher sich nähernde Pest, teilnehmen zu wollen. Diese Tagsatzung ist, wohl der Pest wegen, von Baden nach Bremgarten verlegt worden. Zürich beruft sich 1667 auf die dort in Abscheid genommenen Abmachungen, welche kaum etwas anderes waren, als die Wiederbestätigung des Verkommnisses von 1585 und bloss genauere Erstellung der Bolletten vorschrieb.

Wir sehen in dieser Pestperiode (1660 bis 1669) die Mailänder Sanitätsordnung in voller Anwendung. Basel, Zürich, Aarau usw. wenden sich an den Delegierten zu Flüelen, sei es, um gegen ungerechten „Bando“ zu reklamieren, sei es, um auf Grund erlangter Pestfreiheit die ärztliche Besichtigung abseits des „Beyständers“ (und darauf gestützt die „Befreyung“) zu fordern.

Dr. Gnocchi hatte vielfachen Grund, mit den Eidgenossen nicht ganz zufrieden zu sein. Er rügt grosse Nachlässigkeit in Ausführung der Vorschriften, Unregelmässigkeiten in Quarantäne und bei Erlass der Gesundheitsbolletten, Umgehung seiner

*) Mailand will 1783 wieder Kommissäre in die Eidgenossenschaft senden, den Vertrag von 1583 anrufend, und da die Eidgenossen lässig und nicht sofort einverstanden sind, erklärt es gegen dieselben die Handelssperre.

Untersuchung und Passvidimation, Verweigerung der Gebühren. Der Gerichtshof zu Milano droht noch 1669 mit allgemeiner Handelssperre. Comissär Gnocchi erhielt von seinen Vorgesetzten die Weisung, keine Besichtigungen noch Bannbefreyungen mehr vorzunehmen, wenn den Abmachungen von 1585 nicht genau nachgelebt würde (Basel war im Mai 1669 noch im Bando).

Der Kampf gegen die Pestinvasion von 1660 dauerte zehn Jahre. Die Religionswirren bildeten ein beträchtliches Hindernis. Man wollte keine Befehle annehmen von den Ketzern und umgekehrt. Wir ersehen aus Klagen des Landvogts Zurlauben und aus Vorkommnissen im Knonauer-Amt, dass man sehr unvorsichtig war und viele Verschleppungen hätten verhütet werden können bei einheitlicher, energischer Leitung. Immerhin erhielt sich die katholische Zentralschweiz pestfrei.

Diese Pest kam anfangs der 1660er Jahre von England (mit 90,000 Opfern) nach Holland und von da, durch Wiedertäufer, nach Basel und Strengelbach (Aargau). Von hier aus gelangte sie in unterschiedliche Orte der Eidgenossenschaft, so ins Bernerpiet, in die untern Freyen Ämter, ins Kelleramt, nach Greifensee usf. Trotzdem 1667 in Uster das „Sterben“ grimmig herrschte, so dass man es „Ustertod“ benamste, versichert Zürich, Eidgenossen und Milano gegenüber, seuchenfrei zu sein. Die letzten Pestfälle hatte Grindelwald zu verzeichnen, wo der „Sterbend“ 1669 „neuerdings herfürwallete“. In England endigte sie erst 1688.

Vom Kampfe gegen die 1679 bis 1683 sich der Schweiz nähernden Wienerpest (77,000 Opfer allein in der Stadt) melden uns die zugänglichen Akten bloss, dass Mailand das Verkommnis von 1585 als rechtskräftig bestehend ansehen und jegliche Handelsfreiheit zu widerrufen gedachte, sofern die Eidgenossen ihre Lässigkeit, besonders gegen die „Pündtner“, nicht in energische Abwehrmassregeln umkehren wollten.

1699 wurden Vorkehren nötig gegen die Flandrische Pest.

1709 spukte die Pest vielerorts in Europa; sie verwüstete die Baltischen Provinzen und 1710 Siebenbürgen, Slavonien und Ungarn. Anno 1713 nähert sie sich, über Österreich und Deutschland, der Schweiz und Italien. Erst nach langem Zaudern, Mahnen, Drohen und endlicher Grenzsperre abseits Mailands und Venedigs entschliesst sich die Tagsatzung zur Grenzsperre gegen Deutschland, Österreich und die drei Bünde. Ausschlaggebend waren bei dieser heilbringenden Beschlussnahme, welche der Schweiz und wohl auch Italien und Frankreich viel

Elend ersparte, die Vorstellungen des hochangesehenen venetianischen Gesandten Salvioni, welche in den Worten gipfelte:

„In diesen Fällen muss man sich allerdings der Vorsehung so ergeben, als ob keine menschliche Vorsicht helfen könnte, dabey aber alle menschliche Fürsichtigkeit und Sorgfalt so anwenden, als ob keine Vorsehung über uns wachete.“

Vorkehren gegen diese Pest waren noch nötig bis 1716. Es hat aber den Anschein, dass es sich in Deutschland vielerorts weniger um Pest, als vielmehr um Flecktyphus („Betetschen“ = Petechien) handelte, welcher besonders unter den damals schwer verfolgten und armseligen Juden hauste.

Waren die Eidgenossen bei dieser Angelegenheit eher apathisch, so rafften sie sich in anerkennenswerter Weise auf gegen die *Provençalische Pest* von 1717—1720. Es war unzweifelhaft die Beulenpest, welche in diesen Jahren die ganze Provence und Languedoc wie ein prasselndes Feuer überzog und nach schrecklichen Schädigungen in Marseille und Aix, via Dauphiné, der Schweiz zueilte. Bern überschritt die Tagsatzungsbeschlüsse und schützte seine Grenzen mit Militärkordons. Zürich und alle übrigen Stände liessen es bei grimmigsten Sanitätsmandaten bewenden und taten ein gleiches auch der *wallonischen Pest* gegenüber, die 1737 bis 1740 sich, endschaftlich Wien ergreifend, unsern Grenzen näherte und der heimkehrenden Söldner wegen Massnahmen gegen Ansteckung bis Ende 1740 nötig machte.

Venetianische Berichte melden 1742 die Pest als in Ungarn und der Levante herrschend. Von dorthier wurde sie mit einem Schiffe, für das man gefälschte Gesundheitsscheine vorwies, 1743 nach Messina eingeschleppt, wo allein in der Stadt 28,000, in der Umgebung 14,000 Personen dahingerafft wurden (Turconi).

Die Pest und das öffentliche Leben.

Wer die Bestimmungen des Verkommnisses von 1585 aufmerksam erwägt, verschafft sich einen ungefähren Begriff davon, wie einschneidend die Massregeln zur Bekämpfung der einmal ausgebrochenen Pest auf das öffentliche Leben, auf Handel und Wandel wirken mussten. Für den betroffenen Ort und seine nächste Umgebung kam der eigentliche Belagerungszustand. Niemand hatte mehr das Recht, sich ausser Orts zu begeben. Aber auch im Innern wurden die Absonderungen mit unerbittlicher Strenge durchgeführt. In Zug hielt man noch jahrelang nach der Infektion von 1629—30 gesonderten Gottesdienst!

Nach dem 14. Jahrhundert besaßen die meisten Städte Absonderungsanstalten. Daneben wurden die Pestkranken auch oft genug in ihre Zimmer vernagelt und empfingen Hilfe und Tröstung durch kleine Öffnungen, wie solche in alten Häusern noch heute sich vorfinden.

Das Rapportwesen.

Dasselbe war gut geordnet. War durch den Pestilentiarius (sehr häufig der mayländische Kommissär) die Diagnose auf Pest gesichert, dann brachten Eilboten die Nachricht an die Ober- und Landesbehörde. Besondere Eilboten trugen die Nachricht den benachbarten Ständen und dem Vororte zu, welches mit grösster Beschleunigung die umliegenden Staaten verständigte, vorab Venedig und Mailand.

Die korrespondierenden Orte.

Bis 1712 war es in der Regel Ury, welches die Korrespondenz mit den südlichen Nachbarn leitete. Nach dem zweiten Villmergerkrieg traten zum Teil Zürich und besonders Bern an seine Stelle.

War in einer Ortschaft die Pest erloschen, so kam die „Säuberung“, heute Desinfektion genannt.

Alles was befleckt worden sein konnte, wurde entweder durch Feuer zerstört (so Bettzeug, Kleider, Wolle, Federn). Die Zimmer, Stiegen, Ställe wurden gewaschen, dann mit Chlor- und Schwefeldämpfen, auch mit Ausweissen mit frischem Kalk und Chlorkalk „entgiftet“. Inmitten der grossen Lokale wurden qualmende, Harz- und Pechdämpfe entwickelnde Feuer angefacht, bei geschlossenen Türen und Fenstern. Die verschiedenen Säuren und Vitriole fingen schon im 17. Jahrhundert an bei den Desinfektionen eine bedeutende Rolle zu spielen.

Wenn vierzig Tage nach durchgeführter Desinfektion und nach dem letzten Pestfalle in einer Ortschaft alles gesund blieb, so hatte dieselbe das Recht, die *Beschauung* zu fordern, welcher bei günstigem Ergebnis die „*Bannbefreyung*“ folgte. Entgiftung und Befreyung wurden meist in Gegenwart des mayländischen Kommissärs, oder durch ihn selber ausgeführt, das besonders, wo sachverständige Ärzte mangelten. Wir sehen aber auch, dass selbst Grossstädte, wie Basel, die *Beschauung* abseits des italienischen Kommissärs fordern (1669).

Mit der Befreyung hörten aber die Vorsichtsmassregeln in den Ortschaften keineswegs auf. Jahrelang mussten Leute aus

verseucht gewesenem Häusern gesondert zur Kirche gehen, so in Zug bis 1636 nach dem Sterben von 1629—30.

Die Sanitätsedikte — Sanitätsmandate.

Brach die Pest in einem Stande aus, oder in seiner Nähe, dann erliess die Obrigkeit, „damit sich jeglicher zu verhalten wisse“, ein Sanitätsedikt oder Sanitätsmandat. Von diesen „Mandaten“ enthalten die Zuger Akten eine grosse Zahl. Sie sind fast wörtlich genaue Kopien früherer Erlasse oder die Wiedergabe der Erlasse der Vororte. Häufig sind sie auch getreue Übersetzungen der von Venedig und Mayland erlassenen Edikte (Gride). In den gemeinen Untertanenlanden waren es die Landvögte, welche diese Mahnrufe ans Publikum erliessen. Viele Edikte wurden auf Tagsatzungsbeschlüsse hin erlassen, und die Grenzvorkehren waren Aufgabe der Grenzkantone und Landvögte, welche die diesbezüglichen Befehle von der Tagsatzung empfangen.

Sanitätsmandat aus dem Jahr 1709.

Wir Ammann u. Ratt der Stadt u. Ambt Zug thun hiemit Mäniglich zu wissen u. kund machen, was massen wir, theils von Eydgenössischen Löplichen Orten, theils aber von Äußern (Bergamo, 26. Oct.) gegen denen uns der freie Handel höchst notwendig, berichtet worden, was massen die leidige Sucht der Pestilenz in unterschiedlichen Landschaften, als in Polen, in dem Churbrandenburgischen Preußen, Pommern, in der Statt Dantzig, u. derselben Meerküsten, wie auch in dem Strich Lands so zwischen Kerkesmet u. Offen in Ungarn liegt, heftig graßiren tue, auf daß auch wir die sorgfältige Verfügung tun, damit weder Leuth, Viech noch Waaren, so von angesteckten Orthen herkommen möchte, nit passiret, sondern abgehalten, und unser liebes Vaterland nit etwan auch mit der gleichen Erplichen Seuchen angesteckt, und damit unserm Land das Commercium, freie Handel und Wandel, gegen innere und äußere Ort, nit abgeschnitten und verboten werde.

Deßwegen dann erstlich unser ernstlicher Befehl, daß frömde Bättler in ihr Vaterland von Stund an gewissen werden sollen, und so künfftig andere Paßhabende herin kommen würden, länger nit, als eine Nacht beherbergt werden, bei ausgesetzter Buß von 10 Kronen. Man soll aber bei den Pässen und Thoren, keine verdächtigen Strolche, Ausreißer und der gleichen Hudelgesind, die keine authentische Paß Zäddel haben, nit passiren lassen, welche aber Paßzeddel haben, sollen ihrer Routen nach, und nit aufseit selbige gehen, noch dem gemeinen Landmann u. Unterthan auf dem Land beschwerlich zu seyn, allen Ernstes, u. bei Straff der Galeeren, verwiesen werden

den frömden Handwerk-Gesellen, die nit aus verdächtigen Orten herkommen, u. ihren Paßzeddel aufweisen können, lasset man zu, das Almosen durch unser Statt u. Landschaft in dem vorbeystraisten zu suchen. Endlich sollen keine aus dem Reich kommenden Waaren, ohne authentische Federzeugnisse nit passiret, u. den alle unsere Correspondenz, wenn deren wären, an die inficirten Orthe, gänzlich u. bey höchster Straff u. Ungnad verboten seyn.

Dezember 1709 Kantzley der Statt u. Ambt Zug.

Die Marktordnungen.

Einen besonderen Gegenstand der Seuchenpolizei bildete die Fürsorge, dass durch die Messen und Märkte die Pestilentzen weder ein- noch verschleppt werden konnten. In ganz schweren Zeiten wurden sie, nach italienischem Vorbild, einfach verrufen. Meist begnügte man sich mit strenger Grenzkontrolle, denn die Messen von Basel und Zurzach brachten zu viel Geld und schwerentbehrliche Waren ins Land. Um vom Verrufen abzusehen, erliess man besonders für die Zurzacher Messe spezielle Verordnungen, Leute, Vieh und Waren betreffend; die betreffenden Aktenstücke sind hochinteressant, so die Jahrmarkt-Sanitätsordnung vom 18. Oktober 1722. Von da an wurden die giftfähigen Waren für Zurzach in Basel umgepackt und desinfiziert.

Die Bettlerjagden.

Eine nie fehlende Massregel bei Pestgefahr war die Jagd auf Bettler und Übernächter. Schon 1504 wurden, auf Tagsatzungsbeschluss hin, sämtliche fremde Bettler ausgewiesen. Für diese Armseligen waren das böse Zeiten. Von einem Militäraufgebot aufgestöbert, wurden sie, wie das Wild, über die Grenzen gehetzt. Ungehorsamend Zurückgekehrte wurden dem Henker überwiesen, mit Ruten gestäubt und gebrandmarkt, auch kurzerhand aufgeknüpft. Jede Pestepoche hat ihre Bettlerjagd. Zürich veranstaltete eine solche 1666 und sandte den Zugern, allerdings auf vorherige Anzeige hin, eine Menge „frömden Packs“ zu. Es wählte dazu den St. Veronentag. Die Heilige Verena ist in katholischen Gegenden, besonders im Kt. Zug, eine hoch in Ehren gehaltene Bettlerheilige, die ihre Nächsten- und Armenliebe besonders durch Reinigung und Entlausung armer Bettler betätigte. Ihr Bildnis stellt sie als mit einem Kamm bewaffnet dar. War die Tageswahl eine beabsichtigte Provokation abseits der Zwinglianer, so handelte das katholische Luzern, im folgenden Jahr, um kein Haar rücksichtsvoller. Zug

entrüstet sich darüber, dass man ihm „frömdes durchstreiffendes unnützes Bettelgsind Scharen Wyß über die Gysliker Brug glassen und uff den Hals“ habe kommen lassen. Es habe sich deshalb gezwungen gesehen, „an Allerseelen tag Aller Enden Wegecken beitten Und Jeden synem Vatterland zuoschicken lassen befohlen und das nit dahin gemeint Jemanden damit zu beschweren“. — 1667 jagt Ury alles eingedrungene Bettlerpack aus dem Ennetbirg, über den Pass und aus der gesamten Talschaft in der andern Eidgenossen Lande zurück.

Die Briefräucherung

ist eine uralte Vorkehr gegen die Pestverbreitung. Dr. Gerolamo Gnocchi mahnt die Eidgenossen, im November 1667, die Briefe auch inwendig zu räuchern, was Zürich denn auch für alle von Basel und dem Auslande kommenden Briefe in Anwendung bringt. Empfohlen durch die Venetianer, sehen wir sie fast überall in Anwendung, so auch 1713. Die Courrièrè durften sich zu Pestzeiten der Grenzwache nur bis auf dreissig Schritte nähern und mussten ihr Felleisen mit den Briefschaften niederlegen, wo sie das Retourpack in Empfang erhielten. Das gebrachte Felleisen wurde mit Haken oder Zangen gefasst, ins Räucherungslokal verbracht und dort eröffnet. Die mit Gabeln durchlöcherten Briefe wurden locker in Körbe getan und dann über stark qualmende, mit Schwefel, Teer und Fichtenharz gespeiste Feuer gehalten. War dem Genüge getan, wurden die Briefe sorgfältig abgewischt (sic!), abgeteilt, in reine Leinwand gepackt, das Ganze mit einer Harzschrift überzogen und, in frische Felleisen verpackt, dem wartenden Boten zugeworfen. In politisch bewegten Zeiten wird die Briefräucherung nicht nur blosser Pestfürsorge gedient haben. In späteren Perioden fand die Räucherung am Bestimmungsorte statt.

Die moralischen Fürsorgen.

Gewitzigt durch jahrhundertlange Erfahrung, suchten die Behörden bei Pestgefahr zu verhindern, dass die Bevölkerung durch Panik ergriffen, den Kopf verliere, und, um die Sinne vom Schrecken abzuwenden, sich toller Ausgelassenheit hingebete. Die Berner Regierung wagte zwar im grossen Beulentod ein gefährliches Experiment: sie veranstaltete einen tollen Fastnachtszug ins Simmental! Nicht so die Zuger. Bei jedem „Sterben“, so auch 1667, 1713 und 1720, erliess sie ein Mandat,

das überall angeschlagen und von allen Kanzeln verlesen wurde. Dasjenige von 1720 lautet:

„Bei diesen schweren und gefährlichen Zeiten und Insonderheit auch die Pestilenzische Seuch zu Marseille in Provence entsetzlich graßirt, lassen meine gnädigen Herren von Stadt u. Ambt, den erzürnten Gott um so eher zu besänftigen, auch derley erschrockliche Uebel Und andere wohlverdienten Straffen von uns abzuwenden, alle Ueppigkeiten, daß ergerliche Schreien, Redverkehren, Wüthen Und Toben sambt dem Thürspielen, auch insonderheit daß Tanzen nach Bettgloggen Und nächtlicher Zeit allerdings verbieten bey unausbleibender hoher Straff Und Ungnad hochgedachter Meiner. G. G. HHen.

Weiß sich hiemit Mänigkliche zuverhalten.

Actum vor Stadt Und Amts Rath den 12 7^{bris} 1720.

Landschreiber Hegglin.“

Die Sanitätspässe — Gesundheitsscheine — Bolletten.

Neben den Massregeln für Isolierung der Kranken und Verdächtigen war die Kontrolle der Pestwege an Hand der Gesundheitspässe ein Grundpfeiler erfolgreicher Bekämpfung derselben. Sobald die venetianischen Ärzte aufgeräumt hatten mit dem Glauben an krankmachende Luft und Gestirne, und klar darlegten, dass die Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch, entweder direkt oder indirekt durch befleckte Vehikel (Federn, Wolle, Kleider, Tiere) erfolge, so griffen sie, und bald nach ihnen auch die Mailänder, zum amtlichen Außweis für die Herkunft von Orten, wo keine Ansteckung herrschte. Anfänglich war der Passzwang nur auf die Schifffahrt und die eigene Landschaft beschränkt. Aber er kam sofort, notgedrungen, in Anwendung für alle Handelsstrassen nach dem Norden, so insonderheitlich für unsere ennetbirgischen Gerichtsbarkeiten und die Alpenpässe und damit auch für die nordwärts dieser liegenden „pündischen“ und eidgenössischen Gebiete. Bevor diese etwas gewalttätig und grossherrlich veranlagten Völkerschaften sich der Neuerung unterzogen, mussten die Italiener zu den schroffsten Massnahmen greifen, wie schon oben erwähnt worden ist. Wir ersehen aus den eidgenössischen Abscheiden, wie grimmig Mailand gegen Bündner, Eidgenossen und eigene Untertanen vorgingen: Todesstrafe bei Einzug der Güter für Übertreter und Helfershelfer. Schweizer, welche die gesperrten Grenzen überschritten, wurden (so 1551) als vogelfrei erklärt, die Jedweder töten und berauben mochte ohne Strafe! Hunger und Elend herrschte infolge der Sperren häufig genug von 1401 bis

1585 im Ennetbirg, dessen Märkte verödeten und die einst reichen Flecken verarmten.

Die Staatsverträge von 1551 und 1585 brachten, zum Heil gesamer Eidgenossenschaft, eine gute Sanitätsordnung und infolge des Systems der Sanitätspässe eine energische Kontrolle des Personenverkehrs und die Ausdehnung derselben auf Waren und Vieh. Niemand durfte in Pestzeiten ohne „zeigende Gesundheitszeddel“ des Weges ziehen. Kein befleckter oder verdächtiger Ort durfte Pässe erlassen. In diese Bolletten wurde die einzuhaltende Route eingezeichnet. Nichteinhalten derselben zog strengste Strafe nach sich. Bei jedem passierten Ort musste von den dazu Verordneten ein Vormerk gemacht werden, auch so in diesem Orte „einige Verdächtigkeit sich bemerkbar gemacht haben sollte“. Am nächsten Orte erfolgte in diesem Falle die Inhaftierung und Isolierung des Reisenden für 22 Tage. War er nach dieser Zeit noch gesund, so wurde er „aus den Wuchen entlassen“ und sein Sanitätspass neugekräftiget. Alle diese Vorfälle wurden in die Bollette eingetragen; sie wurden auf diese Weise „zeigend“ über das Woher, Wie und Wohin des Reisenden. Schon früh waren die Sanitätspässe mit genauer Personalbeschreibung versehen. Die Passinspektoren waren vereidigt. 1661 fordert Mailand durch Ury, genaue Personalbeschreibung: „Vermelte Sanitätszeugnußen aber sollen der Personen Namen, Geschlecht, Alter, Statur, Haar und Kleider beschreiben, auch bezeugen, dass Sie, vor ihrem Auffbruch 40 Tag an gesunden, unverdächtigen Orthen sich auffgehalten. Und durch kein verdächtig Ohrt passirt seyen . . .“ Ury mahnt zu grösster Strenge, „Damit anbey aller Anlaß dem Magistrat della Sanita di Milano benommen werde, den Laußer Markht zu höchstem Schaden an Löbl. Ohrten zu verruffen“ . . . „und daß nicht zu höchstem allem. Unglück unser fryer Wandel u. Commercy über den Pass gesteckt werden möchte“.

In ganz Europa fand das System der Sanitätspässe Eingang. Süddeutschland fordert sie gebieterisch zur Zeit der Provençal-Pest.

In den Zuger Akten finden sich eine Reihe von Originalen dieser Bolletten und diesbezügliche Erlasse und Korrespondenzen. 1635 versichert Zug den Stand Schwyz, dass sie nicht gesinnt seien, „gegen Üch Einiche wüssentliche Gefahr zu gebrochen vil weniger Lütt von denen Enden, wo einige Infection gespürt, mit Passport und Bolletten zu Üch schicken werdend“.

1667 versichert Zug Ury, dass es seine Pässe gut verwahrt halte und niemanden durchlasse „ohne zeigende authentische Passzädel“. 1713 durften keine Deutschen und Österreicher eingelassen werden, auch wenn sie Gesundheitsbolletten hätten. Für andere Ausländer und Schweizer war allgemeiner Passzwang. Fremde durften nur die Heerstrasse gebrauchen und wurde ihnen die einzuhaltende Route in den Pass eingezeichnet. Fremde ohne Passzeddel wurden kurzerwege gehängt! Richtige, an der Grenze vidimierte Pässe hatten vierzehn Tage Gültigkeit (Sanitätsmandat Bern).

Von den vielen Sanitätszeugnissen der Zuger-Akten hier ein „Konzept“:

„Obrigkeitliches Gesundheitszeugnis für hochwürden Hr. Hans Jakob Stocker der zu Carli Borromeo wallfahret u. nacher Turin geht, um das hl. Schweißtuch zu besuchen.

Wir Ammann u. Rath der Stadt u. Ambts Zug thun khund meiniglichem und bezügend hiemit daß von Gnad Gottes in gedachter unser Stadt- u. Landschaft guetter gsunder Lufft ist Und Einiche Contagion noch Sterbsucht nicht Regirt u. daß deßentwegen fürwißern dieß — dem unserem vielgeliebten Ehrwürdigen Geistlichen hohen und vielgelehrten H. H. Hans Jakobus Stocker, so frisch und gsund und an jetzo Nacher Meyland zu St. Karli Borrome zu walfahrten Danach auch nacher Turin daß heilige Schweißtuch zu besuchen Willens und vorhabens ist, Freyer und ungehinderter Paß u. Repaß wohlgestattet und zugelassen werden mag. zu urkhundt:“

Der Sieg über die „Beulenpest“.

Mit der wachsenden Erfahrung gestaltete sich die Ausführung der sanitätspolizeilichen Vorschriften gegen die Pesteinwanderungen immer vollkommener und erfolgreicher. Dies gilt besonders vom System der Gesundheitsscheine, der Schiffahrt- und Handelskontrolle und der Kontumaz für verdächtige Herkunft, von der Reinigung und Desinfektion der Schiffe usf. Der erhöhte, allgemeine Wohlstand bei verbesserter Körperpflege, die energischer wirkenden und mit Kenntnis verwendeten Desinfektionsmittel haben dem schrecklichen Gast den Boden für seine Ansiedelungen abgerungen und ihn Ende des 18. Jahrhunderts in seine asiatische Heimat zurückgedrängt, aus welcher er nur noch kurze Vorstöße nach den Kulturländern auszuführen vermochte, so 1813 nach Malta, 1814 nach Bukarest, 1815 nach Bari, 1816/17 nach dem Banat und Korfu, 1830 nach Odessa, 1820/23 nach Algier, 1839 nach Alexandria in Ägypten, 1901

nach Neapel. Es war ein grosser Sieg, und die italienischen Hygieniker haben an ihm das Hauptverdienst.

Der Kampf von heute.

Die heutige Hygiene lässt die Pest keineswegs aus dem Auge. Heute werden Schiffe, die vom Oriente kommen, aufs peinlichste untersucht, bis in die Schlupfwinkel der Ratten hinein, welche mit allen Mitteln (Gas!) vernichtet werden. Bei der Schifffahrt spielen Gesundheitsscheine und Kontumaz noch eine grosse Rolle. Wohin leichtfertige Beobachtung der bezüglichen Vorschriften führen kann, wird durch die Messinaerpest von 1743 demonstriert: die Fälschung eines Sanitätspasses für ein infiziertes Schiff kostete 43,000 Menschen das Leben!

Alle grossen Pestilenzen nahmen in Schiffshäfen ihren Anfang. Die Auslader waren stets die ersten Opfer. Von den Hafentädten aus folgte sie den Wegen des Handels und den Fusstapfen des Krieges, welcher zu allen Zeiten ihr bester Bundesgenosse war und ihr alle Schutzwälle einer vorsorgenden Hygiene aus dem Wege räumte.

Von anderen gemeingefährlichen Menschenseuchen enthalten die Zuger Sanitäts-Akten eher spärliche Nachrichten, sie treten in Hintergrund gegenüber der Pest und gegen die enormen Schädigungen der grossen Viehseuchen. Es darf zudem nicht ausser Acht gelassen werden, dass Flecktyphus, Influenza, schwarze Blattern und Typhus mit der Pest in einen Tigel geworfen wurden, umso leichter, da sie meist gemeinsam mit ihr „arbeiteten“.

Vom Hungertyphus.

Von ihm handeln einige interessante Akten aus der Zeit der Helvetik (1799). Aus ihnen erkennt man, welches unsägliches Elend eine fremde Okkupation des heimatlichen Bodens mit sich bringt, und welches Unheil Mangel an Einheitlichkeit und innerem Zusammenhang im Landesheer für ausgedehnte Gebiete der Schweiz zur Folge hatte. Die ärztlichen Berichte über den Hungertyphus im Schwyzer- und Urnerland (besonders Einsiedeln, Altdorf und Urserntal) sind herzerreissend. Die von Frankreich und der helvetischen Regierung erflachte Hilfe bestand ziemlich ausschliesslich in einer neuen Begräbnisordnung. Inzwischen zerrannen die von Napoleon aus den eidgenössischen Kassen gestohlenen Millionen im Wüstensand Ägyptens.

Die helvetische Republik.

Es wäre aber ein Unrecht, der helvetischen Republik alle Verdienste um die Hygiene abzusprechen: sie brachte Ordnung ins Rapportwesen betreffs der ansteckenden Krankheiten und verschiedene Neuerungen von unterschiedlichem Wert. Für den Kt. Waldstätten wurde ein Sanitätskollegium von Sachverständigen geschaffen, für die gesamte Eidgenossenschaft das System der Feldscherer Majoren, die über Militärtauglichkeit entschieden. Akt. 502 führt die befreynenden Gebrechen auf. Der grösste Teil der tauglich Befundenen verblutete unter französischen Fahnen.

Die helvetische Republik beseitigte die demütigende Prangerstellung der ausserehelich Schwängern. 1801 wurde ein Gesetz erlassen, welches die Ausübung des ärztlichen, tierärztlichen und Hebammen-Berufs ordnete. Alle jene, die nicht einen Bildungsausweis besaßen, mussten eine Prüfung bestehen (Erlasse vom 16. Juni und 6. Juli 1801). Auf andere Einzelheiten einzutreten, würde zu weit führen.

Wert des Aktenmaterials.

Während in den meisten Sanitätsakten die weise Fürsorge unserer Vorfahren zum Ausdruck gelangt, und das meiste angetan ist, unsere Nachdenklichkeit zu speisen, sind doch nicht wenige vorhanden, welche geradezu zur Heiterkeit stimmen:

12 7^{bris} Actum (1703).

„Weillen zu vernemmen khommen, daß die leider wegen allzugroßer Vile wohlbekhannten **graßwürmer** vergiftig vnd wo sie zusammen geschüttet werden großen gestankh vnd üblen geruch verursachen, also laßßen Mng. hh. von Statt vnd Ambt all diejenigen welche solches Unziefer ab dem Kraut u. Gartengewächs ablesen des ernstlichen Warnen Und gebieten, solch Würm allseits an unschädlichen Orthen under die Erden zu verlochen Und verscharren, damit Mänigkliche vor fernem danachen sonsten zu besorgen stehenden schaden befreyet vnd sicher bleiben möge;

weiß sich demnach Jedermann zu verhalten!“

(Schluss folgt.)

Beobachtungen über Vergiftungen mit Neuheu.

Von Prof. E. Zschokke in Zürich.

Dass neues Heu, namentlich schwitzendes Heu, bei unsern Haustieren, vorab beim Pferd, gesundheitliche Störungen zu be-